



Amtsblatt für die Stadt Vreden



11. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 12. April 2021	Nummer 04/2021
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.04.2021	6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich der Ringstraße / Winterswyker Straße / Venndiek - Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB	S. 2
07.04.2021	Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 5
07.04.2021	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 8
26.03.2021	Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 11
26.03.2021	Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 14
	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	S. 17

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden

im Bereich der Ringstraße / Winterswyker Straße / Venndiek

- **Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB**

Am 18.12.2020 hat der Rat der Stadt Vreden den Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. 1728) geändert worden ist, gefasst.

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Darstellung von Wohnbauflächen nördlich des Venndiek, von Verkehrsflächen (Ringstraße, Winterswijker Straße), einer Fläche für die Regenwasserentsorgung am Amselweg sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz entlang der Ringstraße und Winterswijker Straße.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 – Az. 35.02.01.100-017/2021.0001.2/21 – hat die Bezirksregierung Münster die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden genehmigt.

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Straße Venndiek sowie im Bereich der Ringstraße (L 608) zwischen dem Venndiek und der Winterwijker Straße und umfasst ebenfalls den Knotenpunkt Ringstraße (L 608) / Winterswijker Straße.

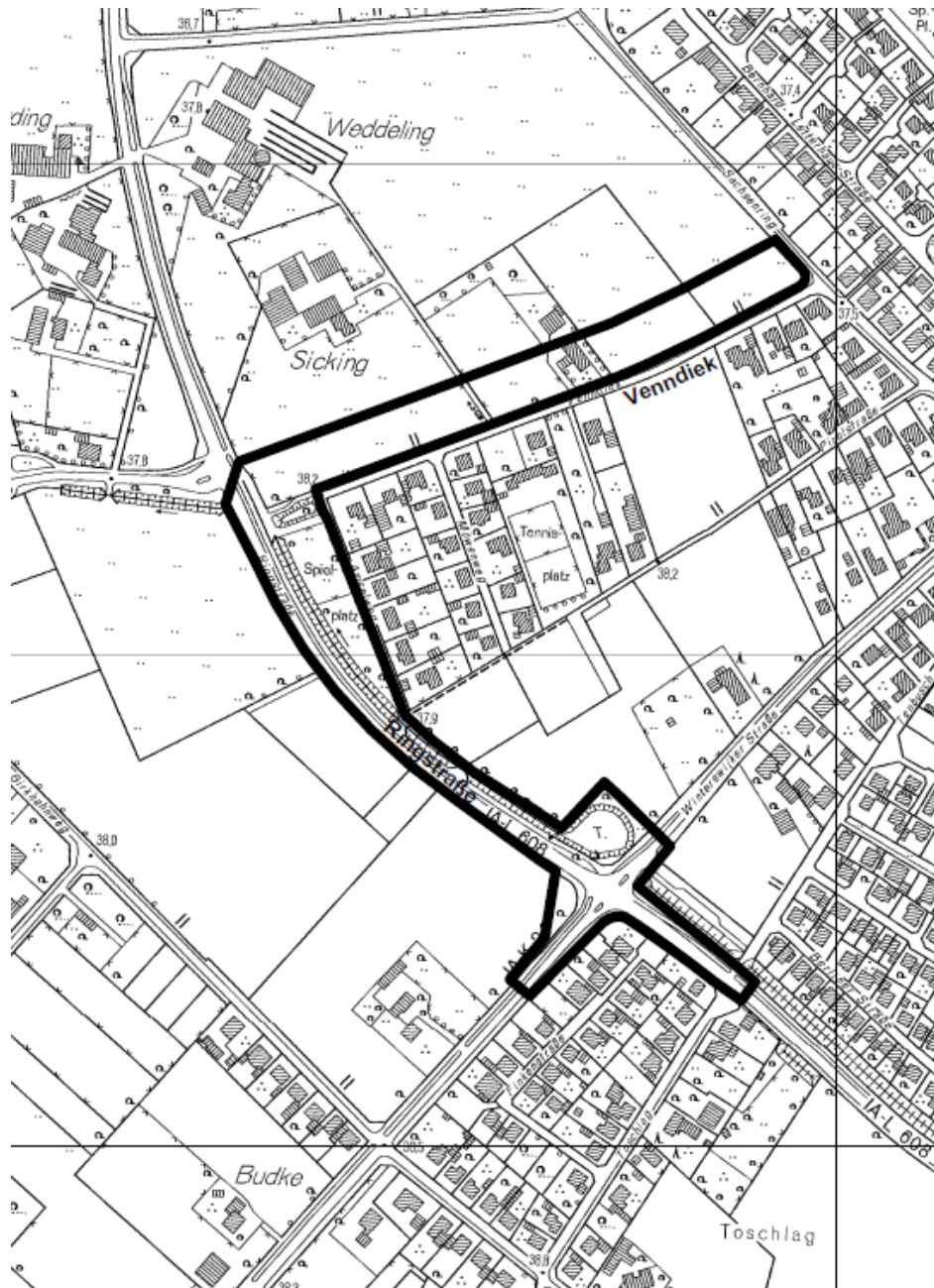
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden,

Flur 118: Flurstücke Nr. 3 (tlw.), 4 (tlw.), 5, 6 (tlw.), 8, 117, 118, 120, 121, 159 (tlw.), 160, 161, 163, 165, 166 (tlw.), 171 (tlw.), 174 (tlw.)

Flur 119: Flurstücke Nr. 82 (tlw.), 157, 166 (tlw.), 341, 401, 402 (tlw.), 403 und 483 (tlw.)

Flur 130: Flurstück 246 (tlw.)

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 6 (5) BauGB liegt der v. b. Plan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

48691 Vreden, den 07.04.2021

Der Bürgermeister

gez.

Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Ausweisung von Verkehrsflächen, einer Wasserfläche und einer Fläche für die Regenwasserentsorgung am Amselweg.

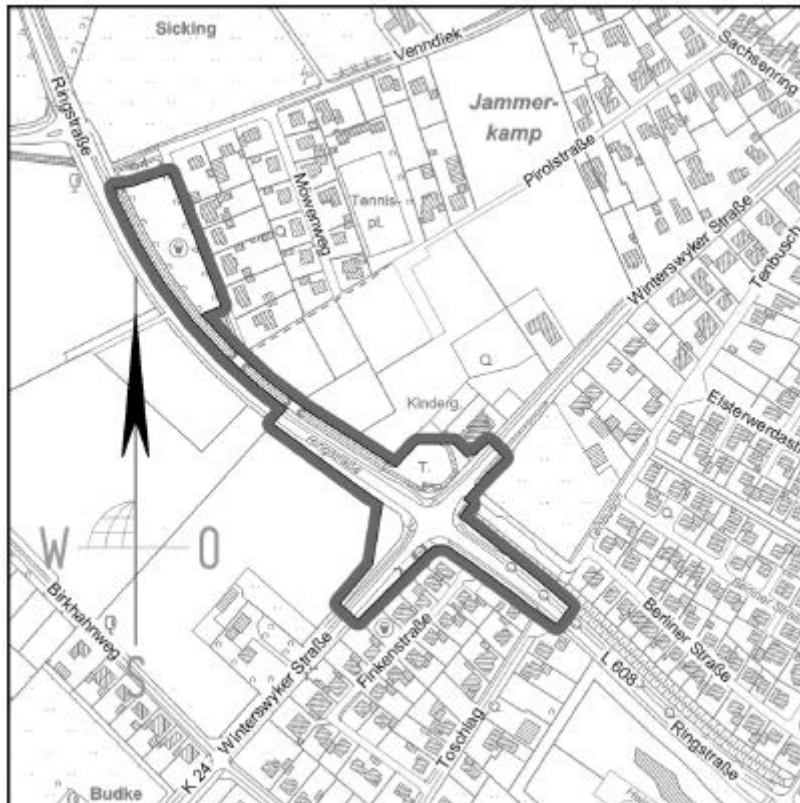
Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden

Flur 118: Flurstücke Nr. 8, 159 (tlw.), 160, 161, 163, 164, 165, 166 (tlw.), 171 (tlw.)

Flur 119: Flurstücke Nr. 82 (tlw.), 157, 166 (tlw.), 341, 401, 402 (tlw.), 403 und 483 (tlw.)

Flur 130: Flurstück 246 (tlw.)

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 07.04.2021

Der Bürgermeister

gez.
Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“

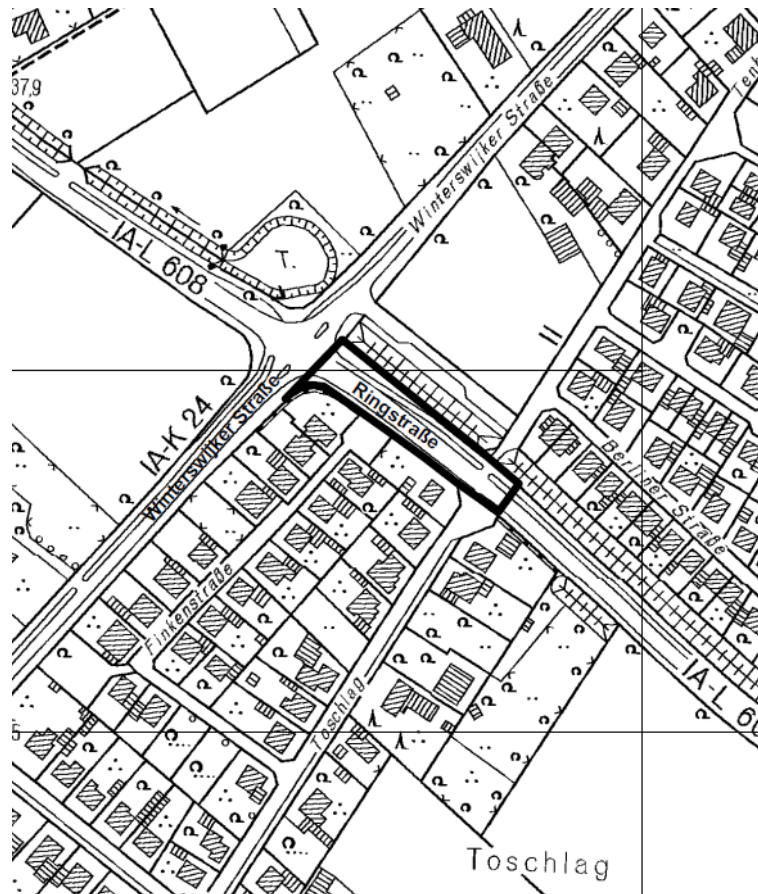
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“, der gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 119: Flurstücke Nr. 82 (tlw.), 157, 166 (tlw.), 341, 402 (tlw.) und 403.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan zur Teilaufhebung nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Knotenpunkt Winterswyker Straße / Ringstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Toschlag“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 07.04.2021

Der Bürgermeister

gez.
Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

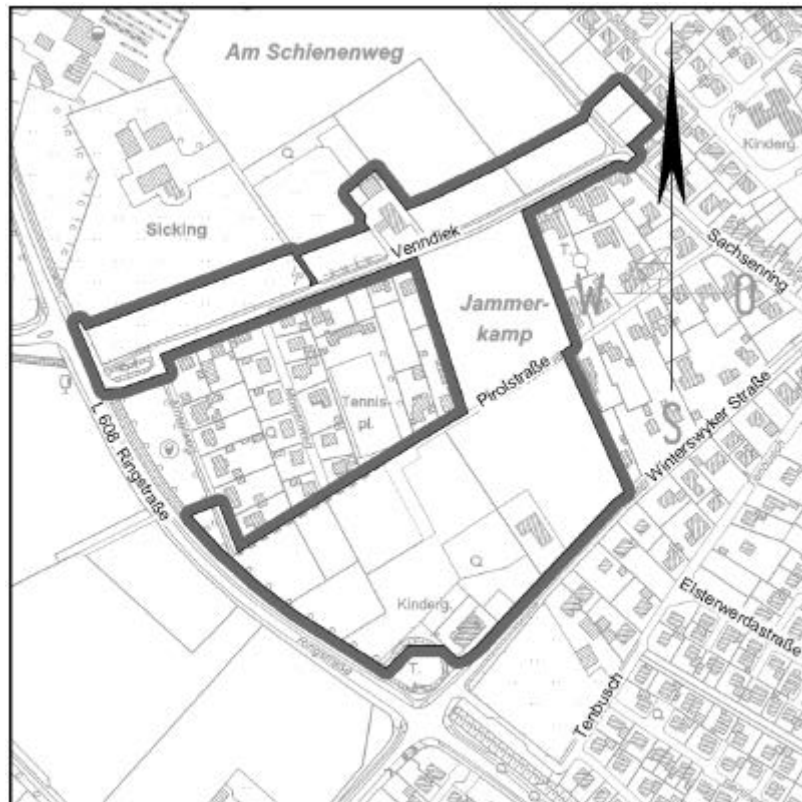
Bebauungsplan Nr. 103 „Pirolstraße“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Pirolstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Venndiek, Pirolstraße sowie nordwestlich der Winterswyker Straße.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 118, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw., 5, 6 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw., 36, 37, 48 tlw., 65, 66, 67, 68, 102, 103, 117, 118, 119, 120, 121, 136, 171 tlw., 172, 174 tlw., 188 tlw.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Pirolstraße“ liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.04.2021 bis 21.05.2021 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238 bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Informationsveranstaltung als Videokonferenz am Dienstag, den 27.04.2021

Am Dienstag, den 27. April 2021 bietet die Stadt Vreden allen an der Planung Interessierten die Möglichkeit an einer Informationsveranstaltung per Videokonferenz teilzunehmen. Die Veranstaltung beginnt um 18.00 Uhr. Interessierte können sich bis Donnerstag, den 22. April 2021 unter den oben genannten Telefonnummern oder e-mail-Adressen anmelden und erhalten die Zugangsdaten zur Videokonferenz.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können **ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B):** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet. Hierzu gehört auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden), die Anlage zum Umweltbericht sind.
- **Artenschutzgutachten:** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

- **Konzept für eine Ausgleichsmaßnahme:** Hierin wird die Anlage sowie Pflege und Unterhaltung eines Kleingewässers für Amphibien sowie eines naturnahen Regenrückhaltebeckens im Plangebiet beschrieben (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Schutzgut Wasser).
- **Schalltechnische Untersuchung:** Hierin werden die von den Hauptverkehrsstraßen (Ringstraße L 608 und Winterswyker Straße) sowie von der Tennisanlage ausgehenden, im Plangebiet auftretenden Lärmimmissionen ermittelt und bewertet (Schutzgut Mensch).
- **Geruchsgutachten:** Hierin werden die von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden, im Plangebiet auftretenden Geruchsmissionen ermittelt und bewertet (Schutzgut Mensch).
- **Entwässerungsplanung:** Hierin wird die geplante Schmutz- und Regenwasserentsorgung für das Plangebiet aufgezeigt (Schutzgut Wasser).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 07.10.2020** zu Geruchs- und Sportlärmimmissionen (Schutzgut Mensch) zu wasserwirtschaftlichen Belangen (Schutzgut Mensch, Schutzgut Wasser, Schutzgut Kultur- und Sachgüter), zum Natur- und Landschaftsschutz (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sowie zum Abfall und Bodenschutz (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 08.10.2020** zu am Amselweg auftretenden Verkehrsimmissionen von der Ringstraße L608 (Schutzgut Mensch).

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 26.03.2021

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

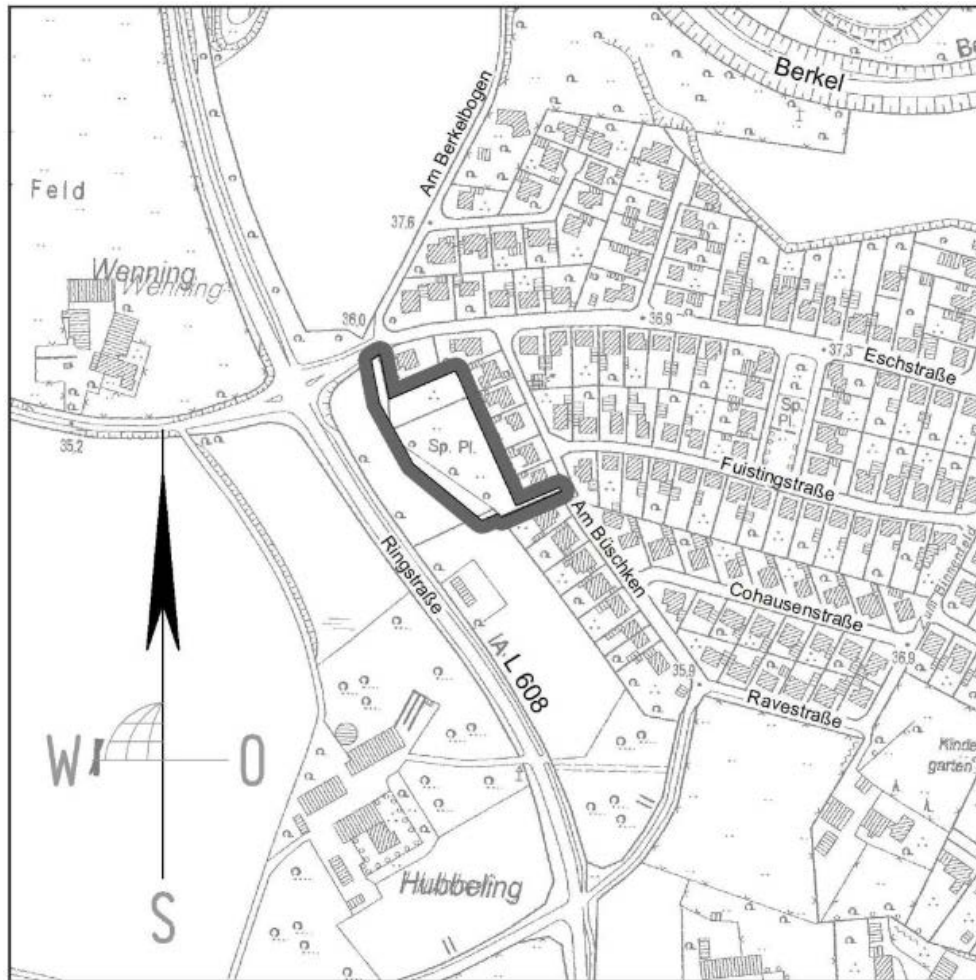
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 erfolgt gem. § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren“ i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets am Siedlungsrand.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 117 Flurstücke 73 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104, 105 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 117 „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.04.2021 bis 21.05.2021 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung liegt im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsankündigung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238 bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung kann ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem.

§ 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 26.03.2021

Im Auftrag

gez.

Hartmann

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).